

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

33. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Juli 1980

Nummer 72

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20300	2. 6. 1980	Verwaltungsverordnung über die Ernennung, die Entlassung und den Eintritt in den Ruhestand der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen	1635
20310		Berichtigung zum Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 21. 5. 1980 (MBI. NW. 1980 S. 1202)	
		Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT (Meister, technische Angestellte mit besonderen Aufgaben) vom 18. April 1980)	1646
203204	16. 6. 1980	RdErl. d. Finanzministers Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	1635
20510	16. 6. 1980	RdErl. d. Innenministers Maßnahmen der Polizei gegen Schaulustige bei Unglücksfällen und ähnlichen Anlässen	1635
2123	10. 5. 1980	Gebührenordnung der Zahnärztekammer Nordrhein	1635
21249	29. 5. 1980	Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Innenministers	
203018		Einstellung und Weiterbildung von Ärzten/Zahnärzten aus dem Nachwuchsförderungsprogramm für das öffentliche Gesundheitswesen bei Gesundheitsämtern	1638
2321	16. 6. 1980	RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Bauaufsicht	1639
2322	19. 6. 1980	Bek. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Bautechnische Prüfung von Bauvorhaben	1639
2370	16. 6. 1980	RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1979 - WFB 1979 -	1639
238	13. 6. 1980	RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Prüfung der Einkommensverhältnisse nach § 25 Zweites Wohnungsgesetz	1639
2410	6. 6. 1980	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Aufnahme von Zuwanderern aus der DDR; Einbeziehung von alleinstehenden Personen bis zum vollendeten 24. Lebensjahr in den Personenkreis der Zuwanderer aus der DDR, zu deren Wohnungsversorgung der Bund finanziell beiträgt und Anrechnung auf die Aufnahmekapazität	1639
631	2. 6. 1980	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Förderung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen; Prüfung der Verwendungsnachweise (§ 44 Abs. 1 LHO) und Vorprüfung (§ 100 Abs. 1 und 3 LHO)	1640
764	18. 6. 1980	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Beleihungsgrundsätze für die öffentlich-rechtlichen Sparkassen (Beleihung von Grundstücken)	1640
791	18. 6. 1980	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Anerkennung von Verbänden nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz	1640
8111	12. 6. 1980	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien zur Durchführung des Zweiten und Dritten Sonderprogramms des Bundes und der Länder zur verstärkten Bereitstellung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für Schwerbehinderte	1640

8300	20. 6. 1980	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bundesversorgungsgesetz; Gewährung von Heilbehandlung nach § 10 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes	1640
9231	29. 5. 1980	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Erteilung von Genehmigungen für den Verkehr mit Kraftdroschken an gesetzlich bevorzugte Personen	1641

II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Datum		Seite
	Innenminister	
9. 6. 1980	Bek. – Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure	1642
12. 6. 1980	Bek. – Anerkennung von Funkgeräten	1643
16. 6. 1980	RdErl. – Erfassung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1962	1644
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
16. 6. 1980	Bek. – Ablehnung der Planfeststellung Regionalflughafen Ostwestfalen-Lippe	1644
	Der Landeswahlbeauftragte für die Durchführung der Wahlen zu den Organen der Selbstverwaltung auf dem Gebiete der Sozialversicherung im Lande Nordrhein-Westfalen	
2. 6. 1980	Bekanntmachung Nr. 10 über die Durchführung der allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung im Jahre 1980	1644
	Personalveränderungen	
	Innenminister	1644
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 43 v. 4. 7. 1980	1647
	Nr. 44 v. 7. 7. 1980	1647
	Nr. 45 v. 14. 7. 1980	1647
	Nr. 46 v. 18. 7. 1980	1647

20300

I.

**Verwaltungsverordnung
über die Ernennung, die Entlassung
und den Eintritt in den Ruhestand
der Beamten und Richter
im Lande Nordrhein-Westfalen**
Vom 2. Juni 1980

Zur Ausführung der Vorschriften über die Ernennung, die Entlassung und den Eintritt in den Ruhestand der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen wird auf Grund des § 238 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 1980 (GV. NW. S. 246), – SGV. NW. 2030 – vom Innenminister und Finanzminister bestimmt:

Die Verwaltungsverordnung über die Ernennung, die Entlassung und den Eintritt in den Ruhestand der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen vom 1. Oktober 1963 (SMBL. NW. 2030) wird wie folgt geändert:

1. In der VV 1.31 werden in dem Klammerhinweis die Wörter „200 Abs. 2 und 3, § 213 Abs. 2, § 219 Abs. 2, § 238 Abs. 1“ durch die Wörter „202 Abs. 3 Satz 1, § 204 Satz 2, § 219 Abs. 2 und § 223 Nr. 1“ ersetzt.
2. Die VV 1.32 wird gestrichen.
3. Das Urkundenmuster 15 wird gestrichen.

– MBl. NW. 1980 S. 1635.

203204

**Verwaltungsverordnung
zur Ausführung der Verordnung über
die Gewährung von Beihilfen
in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen**

RdErl. d. Finanzministers v. 16. 6. 1980 –
B 3100 – 0.7 – IV A 4

Mein RdErl. v. 9. 4. 1965 (SMBL. NW. 203204) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister wie folgt geändert:

I.

1. In Nummer 4.2 Satz 2 werden hinter dem Wort „Altersentlastungsbetrag“ die Worte „und den Ausbildungssatz-Abzugsbetrag“ eingefügt.
2. Nummer 6.2 erhält folgende Fassung:
8.2 Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind Barerstattungen der gesetzlichen Krankenkassen oder der Ersatzkassen zu Kosten für Medikamente stets als Sachleistungssurrogat anzusehen. Es ist dabei unbedeutlich, ob sich die Erstattung nach dem Betrag bemüht, der bei Inanspruchnahme einer Sachleistung zu zahlen gewesen wäre, oder ob die Erstattung nach einem Vomhundertsatz vorgenommen wird. Ohne Bedeutung ist es auch, ob die Leistung der Kasse auf einer Absprache mit dem Versicherten, einer Vorstandsrichtlinie oder den Versicherungsbedingungen beruht. In diesen Fällen ist somit eine Beihilfengewährung ausgeschlossen.
3. Nummer 11.1 wird gestrichen.
4. Nummer 11.4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
Als Kürzungsbetrag sind 90 DM, bei Kindern bis zu 14 Jahren 60 DM anzusetzen.

Die Anlage 3 zur Verwaltungsverordnung (Kurorteverzeichnis) wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I wird wie folgt geändert:
 - a) die Orte „Antogast“, „Asbach-Rietenau“ und „Mingolsheim-Langenbrücken“ sind mit allen Angaben zu streichen;
 - b) vor „Bocklet“ ist einzufügen:
Birnbach Pfarrkirchen By 405 (Heilquellen-kurbetrieb)

c) vor „Grund“ ist einzufügen:

Griesbach Passau	By 525	(Heilquellen-kurbetrieb)
i. Rottal		

d) bei dem Ort „Schönenborn“ ist der Zusatz „– Gemeindeteil Bad Mingolsheim –“ zu streichen.

2. Abschnitt III wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „Hindelang einschl. Ortsteil Unterjoch“ werden durch die Worte „Hindelang einschl. der Gemeindeteile Oberjoch, Unterjoch und Hinterstein“ ersetzt.
- b) Bei der Eintragung „Oberstaufen“ wird das „Häuse“ durch das Wort „Hänse“ ersetzt.

3. In Abschnitt IV ist einzufügen:

a) vor „Oberstdorf“

Oberstaufen – ausgenommen die Gemeindeteile Aach i. Allgäu, Hänse, Hagspiel, Hütten, Krebs, Nägeleshalte	Oberallgäu	By 792
--	------------	--------

b) vor „Scheidegg“

Sasbachwalden	Ortenaukreis	BW 185 – 1160
---------------	--------------	---------------

III.

Abschnitt I Nr. 3 und 4 ist erstmals auf Aufwendungen anzuwenden, die nach dem 31. 7. 1980 entstehen.

– MBl. NW. 1980 S. 1635.

20510

**Maßnahmen der Polizei
gegen Schaulustige bei Unglücksfällen
und ähnlichen Anlässen**

RdErl. d. Innenministers v. 16. 6. 1980 –
IV A 2 – 285

Der EdErl. v. 25. 5. 1972 (SMBL. NW. 20510) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1980 S. 1635.

2123

**Gebührenordnung
der Zahnärztekammer Nordrhein
Vom 10. Mai 1980**

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 10. Mai 1980 aufgrund des § 17 des Heilberufsgesetzes – HeilBerG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520/SGV. 2122) nachstehende Gebührenordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. Juni 1980 – V A 1 – 0810.84.2 – genehmigt worden ist.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Gegenstand der Gebührenordnung
- § 2 Gebühren und Gebührentarif
- § 3 Gebührenfreiheit
- § 4 Ermäßigung, Befreiung, Stundung
- § 5 Gebührenbemessung
- § 6 Auslagen
- § 7 Entstehung der Kostenschuld
- § 8 Kostenschuldner
- § 9 Kostenentscheidung
- § 10 Kosten in besonderen Fällen
- § 11 Vorschußzahlung und Sicherheitsleistung
- § 12 Fälligkeit
- § 13 Säumniszuschlag
- § 14 Entrichtung
- § 15 Verjährung
- § 16 Erstattung

§ 17 Rechtsbehelf**§ 18 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Anlage: Gebührentarif

**§ 1
Gegenstand der Gebührenordnung**

(1) Gegenstand dieser Gebührenordnung sind die Kosten, die als Gegenleistung

1. für die besondere Verwaltungstätigkeit der Zahnärztekammer Nordrhein
 2. für die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen gemäß gesetzlichem Auftrag
 3. für die Benutzung der Einrichtungen der Zahnärztekammer Nordrhein
- in der Form von Verwaltungsgebühren (Nummer 1), Kursgebühren (Nummer 2), Benutzungsgebühren (Nummer 3) und Auslagenerstattung erhoben werden.

(2) Diese Gebührenordnung gilt nicht, soweit Kosten Gegenstand besonderer Regelung durch Gesetz, aufgrund eines Gesetzes oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag sind.

**§ 2
Gebühren und Gebührentarif**

Anlage Die Kosten bestimmen sich nach dem dieser Gebührenordnung zugehörigen Gebührentarif (Anlage) sowie der Auslagenerstattung gemäß § 5.

**§ 3
Gebührenfreiheit**

Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche und einfache schriftliche Auskünfte
2. Beratungen, soweit nicht der Tarif eine Tarifstelle vorsieht.

**§ 4
Ermäßigung, Befreiung, Stundung**

Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann die Zahnärztekammer Nordrhein auf Antrag von der Erhebung von Gebühren und Auslagen ganz oder teilweise absehen. Aus den gleichen Gründen kann eine Stundung ausgesprochen werden.

**§ 5
Gebührenbemessung**

(1) Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen

1. der mit der besonderen Verwaltungstätigkeit verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden und
2. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der besonderen Verwaltungstätigkeit für den Gebührentschuldner sowie auf Antrag dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

(2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der besonderen Verwaltungstätigkeit maßgebend, soweit die Gebührenordnung und der zugehörige Gebührentarif nichts anderes bestimmen.

(3) Pauschgebühren sind nur auf Antrag und im voraus festzusetzen.

**§ 6
Auslagen**

(1) Werden im Zusammenhang mit der besonderen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind, so hat der Gebührentschuldner sie zu ersetzen. Als nicht bereits in die Gebühr einbezogen gelten, soweit die Gebührenordnung und der zugehörige Gebührentarif nichts anderes bestimmen, insbesondere:

1. Aufwendungen für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Fotokopien und Auszüge, die auf besonderen Antrag erteilt werden.

2. Aufwendungen für Übersetzungen, die auf besonderen Antrag gefertigt werden.

3. Telegramm- und Fernschreibegebühren sowie im Fernverkehr zu entrichtende Fernsprechgebühren.

4. Die bei Geschäften außerhalb der Dienststelle den Verwaltungsangehörigen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmung gewährten Vergütung (Reisekostenvergütung, Auslagenersatz) und die Kosten für die Bereitstellung von Räumen.

5. Die Beträge, die anderen in- und ausländischen Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder Beamten zustehen, und zwar auch dann, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungvereinfachung und der gleichen an die Behörden, Einrichtungen oder Beamten keine Zahlungen zu leisten sind.

6. Die Kosten für die Beförderung von Sachen mit Ausnahme der hierbei erwachsenden Postgebühren, und die Verwahrung von Sachen.

(2) Die Erstattung der in Absatz 1 aufgeführten Auslagen kann auch verlangt werden, wenn für eine besondere Verwaltungstätigkeit Gebührenfreiheit besteht oder von der Gebührenerhebung abgesehen wird.

**§ 7
Entstehung der Kostenschuld**

(1) Die Gebührentschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Zahnärztekammer, im übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen besonderen Verwaltungstätigkeit oder der Benutzung oder der Erteilung der Erlaubnis für die Benutzung.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

**§ 8
Kostenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die besondere Verwaltungstätigkeit veranlaßt oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
2. wer die Kosten durch eine vor der Zahnärztekammer abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 9
Kostenentscheidung**

(1) Die Kosten werden von der Zahnärztekammer gebührenfrei festgesetzt.

(2) In der schriftlichen Kostenfestsetzung bezeichnet die Zahnärztekammer den Kostenschuldner, die kostenpflichtige besondere Verwaltungstätigkeit, die Beträge der zu zahlenden Gebühren und Auslagen, wo, wann und wie diese zu zahlen sind, die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten und ihre Berechnung.

(3) Bei mündlicher Kostenfestsetzung können die Angabe der Rechtsgrundlage und die Berechnung der Kosten entfallen. Im übrigen genügt es, wenn sich die Angaben des Absatzes 2 aus den Umständen ergeben.

(4) Gebühren und Auslagen, die bei richtiger Behandlung der Sache nicht entstanden wären, werden nicht erhoben. Das gleiche gilt für Auslagen, die durch eine von der Zahnärztekammer veranlaßte Verlegung eines Termins oder Vertagung einer Verhandlung entstanden sind.

**§ 10
Kosten in besonderen Fällen**

(1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Zahnärztekammer abgelehnt, so werden weder Gebühren noch Auslagen erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.

(2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer besonderen Verwaltungstätigkeit zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Arbeit begonnen, die besondere Verwaltungstätigkeit aber noch nicht beendet ist, oder wird eine be-

sondere Verwaltungstätigkeit zurückgenommen oder widerrufen, so ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel. Sie kann bis zu einem Viertel der vorgesehenen Gebühr ermäßigt oder es kann von ihrer Erhebung abgesehen werden, wenn dies der Billigkeit entspricht.

(3) Wird gegen eine gebührenpflichtige Sachentscheidung Widerspruch erhoben, so sind für den Erlaß des Widerspruchsbescheides Gebühren und Auslagen zu erheben, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. In diesem Falle ist die gleiche Gebühr wie für die Sachentscheidung zu erheben. Richtet sich der Widerspruch nur gegen einen Teil der Entscheidung, so ermäßigt sich die Gebühr entsprechend. Wird der Widerspruchsbescheid von einem Verwaltungsgericht ganz oder teilweise aufgehoben, so sind die für den Widerspruchsbescheid bereits gezahlten Gebühren und Auslagen auf Antrag zu erstatten.

(4) Richtet sich in einer gebührenpflichtigen Angelegenheit der Widerspruch ausschließlich gegen die Kostenentscheidung, so gilt Absatz 3 Satz 1 sinngemäß. In diesem Falle beträgt die Gebühr ein Viertel der Gebühr für die Sachentscheidung. Absatz 3 Satz 3 findet Anwendung.

§ 11

Vorschußzahlung und Sicherheitsleistung

Eine besondere Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur voraussichtlichen Höhe der Kosten abhängig gemacht werden.

§ 12

Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Zahnärztekammer einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 13

Säumniszuschläge

(1) Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des rückständigen, auf volle hundert DM abgerundeten Betrags erhoben werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Säumniszuschläge, die nicht rechtzeitig entrichtet werden.

§ 14

Entrichtung

Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt

- bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die Kasse der Zahnärztekammer Nordrhein der Tag des Eingangs,
- bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Zahnärztekammer Nordrhein oder bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird,
- bei Übersendung eines Verrechnungsschecks der Tag der Gutschrift bei der Bank.

§ 15

Verjährung

(1) Der Anspruch auf Zahlung von Kosten verjährt nach drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist. Mit Ablauf dieser Frist erlischt der Anspruch.

(2) Die Verjährung ist gehemmt, solange der Anspruch innerhalb der letzten sechs Monate der Frist wegen höherer Gewalt nicht verfolgt werden kann.

(3) Die Verjährung wird unterbrochen durch schriftliche Zahlungsaufforderung, durch Zahlungsaufschub, durch Stundung, durch Aussetzen der Vollziehung, durch Sicherheitsleistung, durch eine Vollstreckungsmaßnahme, durch Vollstreckungsaufschub, durch Anmeldung im Konkurs, durch Ermittlung der Zahnärztekammer über Wohnsitz oder Aufenthalt des Zahlungspflichtigen.

(4) Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung endet, beginnt eine neue Verjährung.

(5) Die Verjährung wird nur in Höhe des Betrages unterbrochen, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht.

(6) Wird eine Kostenentscheidung angefochten, so verjähren die Ansprüche aus ihr nicht vor Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Kostenentscheidung unanfechtbar geworden ist oder das Verfahren sich auf andere Weise erledigt hat.

§ 16

Erstattung

(1) Überzahlte oder zu Unrecht erhobene Kosten sind unverzüglich zu erstatten, zu Unrecht erhobene Kosten jedoch nur, soweit eine Kostenentscheidung noch nicht unanfechtbar geworden ist; nach diesem Zeitpunkt können zu Unrecht erhobene Kosten nur aus Billigkeitsgründen erstattet werden.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Zahlung durch den Kostenschuldner.

(3) Der Erstattungsanspruch verjährt nach drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahrs, in dem der Anspruch entstanden ist, jedoch nicht vor der Unanfechtbarkeit der Kostenentscheidung. Mit dem Ablauf dieser Frist erlischt der Anspruch. § 15 Abs. 2 bis 6 gilt sinngemäß.

(4) Wird die Erstattung nach unanfechtbarer Entscheidung bewirkt, so ist der zu erstattende Betrag vom Tage der Rechtshängigkeit an zu verzinsen. Die Zinsen betragen für jeden vollen Monat einhalb vom Hundert. Angefangene Monate bleiben außer Ansatz.

§ 17

Rechtsbehelf

(1) Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung oder selbständig angefochten werden; der Rechtsbehelf gegen eine Sachentscheidung erstreckt sich auch auf die Kostenentscheidung.

(2) Wird eine Kostenentscheidung selbständig angefochten, so ist das Rechtsbehelfsverfahren kostenrechtlich als selbständiges Verfahren zu behandeln.

§ 18

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Gebührenordnung tritt am 1. Juli 1980 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung der Zahnärztekammer Nordrhein für Prüfungen der Zahnarzthelferinnen vom 27. November 1976 (SMBI. NW. 2123) außer Kraft.

Anlage

Gebührentarif

Tarif stelle	Gegenstand	Gebühr DM
1	Weiterbildung nach Abschnitt II des Heilberufsgesetzes	
1.1	Ermächtigung zur Weiterbildung a) in eigener Praxis	200,-
	b) in sonstigen Stellen	100,-
1.2	Anerkennung einer Gebietsbezeichnung	500,-
1.3	Anerkennung der Gebietsbezeichnung „Öffentliches Gesundheitswesen“	30,-

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM
2	Fortbildung nach Abschnitt II des Heilberufsgesetzes und § 2 der Berufsordnung der ZÄK NR	
2.1	Teilnahme an Veranstaltungen und Seminaren, soweit nicht gebührenfrei	lt. Angebot im Fortbildungsprogrammheft 20,- bis 1500,-
3	Berufsbildung der Zahntechnikerinnen im Sinne des § 91 Berufsbildungsgesetz	
3.1	Überprüfung von Ausbildungsverträgen und Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse	25,-
3.2	Durchführung der Zwischenprüfung	50,-
3.3	Zulassung und Durchführung der Abschlußprüfung	150,-
4	Fortbildung von Zahntechnikerinnen nach § 46 Berufsbildungsgesetz	
4.1	Veranstaltungen und Seminare zur Auffrischung und Anpassung von Kenntnissen	gemäß Veranstaltungsangebot 0 bis 250,-
5	Schule für Zahnmedizinische Fachhelferinnen der ZÄK NR	
5.1	Aufnahmeprüfung	50,-
5.2	Unkostenpauschale für die Zeit der Teilnahme am Fortbildungslehrgang	gemäß Ausbeschreibung 2500,- bis 3500,-
5.3	Zulassung und Teilnahme an der Abschlußprüfung	300,-

– MBl. NW. 1980 S. 1635.

21249
203016

Einstellung und Weiterbildung von Ärzten/Zahnärzten aus dem Nachwuchsförderungsprogramm für das öffentliche Gesundheitswesen bei Gesundheitsämtern

Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales –
I B 4 – 2080. Ges/V C 1 – 0810.1 –
u. d. Innenministers – III A 4 – 37.17.30 –
10 917/80 – v. 29. 5. 1980

1 Ziel der Einstellung

Das Nachwuchsförderungsprogramm für das öffentliche Gesundheitswesen (RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 4. 7. 1979 – MBl. NW. S. 1539) bezweckt, dem bedrohlichen Mangel an Ärzten und Zahnärzten bei den Gesundheitsämtern zu begegnen. Zur Zeit befinden sich in diesem weiter fortgeführten Programm etwa 350 Human- und Zahnmedizinstudenten, die sich zu einer 11jährigen Tätigkeit im öffentlichen Gesundheitswesen nach Erhalt ihrer Approbation/Bestallung verpflichtet haben. Diese Größenordnung eröffnet die Möglichkeit einer kontinuierlichen und längerfristigen Planung. Darüber hinaus soll den Ärzten und Zahnärzten aus dem Nachwuchsförderungsprogramm Gelegenheit gegeben werden, die Gebietsbezeichnung „Arzt/Zahnarzt für öffentliches Gesundheitswesen“ zu erwerben. Hierdurch kann auch auf die Qualifikation der künftigen Medizinalbeamten in den Gesundheitsämtern Einfluß genommen werden.

2 Weiterbildung zum „Arzt für öffentliches Gesundheitswesen“

Voraussetzung hierfür ist, daß die approbierten Ärzte eine 5jährige Weiterbildung in der Medizin und in der öffentlichen Gesundheitsverwaltung erfahren. Dazu ist u. a. der Besuch der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf erforderlich.

2.1 Zunächst ist den Ärzten nach ihrer Approbation durch eine 3jährige Tätigkeit in der angewandten Medizin Gelegenheit zu geben, die für die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben sowie für die Erstattung amtlicher Gutachten und Stellungnahmen notwendigen ärztlichen Erfahrungen zu gewinnen, und zwar durch eine Tätigkeit in für die Weiterbildung zugelassenen Krankenhausabteilungen, zugelassenen medizinal-theoretischen Instituten, anderen zugelassenen Einrichtungen oder in ärztlicher Praxis.

Von dieser 3jährigen Tätigkeit entfallen mindestens 12 Monate auf den Stationsdienst in der Inneren Medizin und mindestens 6 Monate auf den Stationsdienst in der Psychiatrie. Für die restlichen 1½ Jahre bietet sich jede Tätigkeit in geeigneten Weiterbildungsstätten an. Auf die Interessen der Einstellungsbehörden und der Ärzte ist Rücksicht zu nehmen.

Eine über 3 Jahre hinausgehende Tätigkeit als Assistanzarzt, etwa zum Zweck des Erwerbs einer weiteren Gebietsbezeichnung, ist nicht Voraussetzung für die Beschäftigung bei einem Gesundheitsamt. Sie kann im Einzelfall gestattet werden, ist allerdings auf die 11jährige Verpflichtungszeit nicht anrechenbar.

2.2 Nach Ableistung seiner 3jährigen Ausbildungszeit ist der Arzt in einem weiteren Zeitraum von 2 Jahren speziell auf seine Beschäftigung im öffentlichen Gesundheitsdienst vorzubereiten. Dazu gehört eine mindestens 6monatige Tätigkeit im Gesundheitsamt. Als weitere geeignete Weiterbildungsstätten im öffentlichen Gesundheitswesen sind anzusehen: Landesgesundheitsbehörden, mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Bundesseuchengesetzes beauftragte Untersuchungsämter, gerichtsärztliche, sozialversicherungsärztliche, gewerbeärztliche und versorgungärztliche Dienststellen, Hochschulinstitute für Hygiene, medizinische Mikrobiologie und Arbeitsmedizin sowie andere zugelassene Einrichtungen, die im Einzelfall die Voraussetzungen der Weiterbildung erfüllen.

Neben der Vermittlung medizinischen Wissens und medizinischer Erfahrung sind die Ärzte mit Kenntnissen im Verwaltungsrecht und in den Verwaltungswissenschaften, insbesondere mit den Grundprinzipien der Verwaltungsorganisation und der Arbeitsweise der öffentlichen Verwaltung vertraut zu machen. Dazu sollen sie auch Gelegenheit erhalten, Einblick in andere für ihre spätere Tätigkeit beim Gesundheitsamt bedeutsame Abteilungen der Stadt- oder Kreisverwaltung zu nehmen.

2.3 In die 2jährige Zeit der berufsspezifischen Ausbildung fällt auch der Besuch des 6monatigen Lehrgangs an der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf mit staatsärztlicher Prüfung.

3 Andere Weiterbildungsmöglichkeiten

Anstelle des Erwerbs der Gebietsbezeichnung „Arzt für öffentliches Gesundheitswesen“ ist auch der Erwerb einer anderen Gebietsbezeichnung möglich. Er richtet sich nach den fachlichen Erfordernissen im öffentlichen Gesundheitswesen, insbesondere nach dem Bedarf der Beschäftigungsbehörde. In Frage kommen insbesondere folgende Gebiete: Allgemeinmedizin, Pädiatrie, Psychiatrie, Orthopädie, Lungen- und Bronchialheilkunde, Innere Medizin.

4 Weiterbildung zum „Zahnarzt für öffentliches Gesundheitswesen“

Die bestallten Zahnärzte sollen für ihre Tätigkeit im öffentlichen Gesundheitsdienst die Gebietsbezeichnung „Zahnarzt für öffentliches Gesundheitswesen“ erwerben. Die Weiterbildungszeit hierfür beträgt mindestens 3 Jahre, davon sind mindestens eine 1½-jährige zahnärztliche Tätigkeit, z. B. im Stationsdienst, eine 1jährige Tätigkeit im öffentlichen Gesundheitsdienst und die Teilnahme an einem Lehrgang mit minde-

stens 450 Unterrichtsstunden an der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf mit abschließender Prüfung erforderlich.

5 Einstellungsverfahren

- 5.1 Die approbierten Ärzte/bestallten Zahnärzte aus dem Nachwuchsförderungsprogramm, die sich für eine Tätigkeit als Medizinalbeamte bei einem Gesundheitsamt entscheiden, bewerben sich unmittelbar bei den kreisfreien Städten und Kreisen, die über die Einstellung in eigener Zuständigkeit entscheiden. Nach dem geltenden Laufbahnrecht kommt zunächst nur eine Einstellung als Angestellter in Betracht. Die Übernahme in das Beamtenverhältnis als Beamter besonderer Fachrichtung richtet sich nach den §§ 42 und 43 der Laufbahnverordnung – LVO – vom 9. Januar 1973 (GV. NW. S. 30), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Januar 1979 (GV. NW. S. 14).

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales stellt sicher, daß die Oberstadt-/Oberkreisdirektoren die erforderlichen Angaben über die für die Gesundheitsämter zur Verfügung stehenden Studienabgänger rechtzeitig erhalten. Die Entscheidung über die Bewerbung eines approbierten Arztes/bestallten Zahnarztes sowie jede weitere dessen Dienststellung betreffende Maßnahme sind dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales umgehend mitzuteilen.

- 5.2 Die in den Nummern 2 bis 4 geregelte Weiterbildung ist nach Maßgabe des mit der kommunalen Einstellungskörperschaft abgeschlossenen Einstellungsvertrages durchzuführen. Für die Weiterbildung außerhalb der Einstellungskörperschaft kommt regelmäßig eine Abordnung oder die Gewährung von Sonderurlaub in Betracht. Ein entsprechender Urlaub (ggf. ohne Dienstbezüge/Vergütung) dient überwiegend dienstlichen Interessen und öffentlichen Belangen, so daß unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 und des § 11 Abs. 3 Nr. 1 LVO/ § 50 Abs. 2 BAT eine Anrechnung auf die Probezeit/Dienstzeit der Beamten bzw. Beschäftigungszeit der Angestellten vorgenommen werden kann. Die Zeit der Weiterbildung fällt unter die vom Arzt/Zahnarzt eingegangene Verpflichtungszeit, so weit sie fünf Jahre nicht überschreitet.

- 5.3 Die Oberstadt- und die Oberkreisdirektoren haben für die Einhaltung des zwischen dem Land und dem Arzt/Zahnarzt abgeschlossenen Vertrages, insbesondere für die Ableistung der Verpflichtungszeit Sorge zu tragen. Daraus sich ergebende Schwierigkeiten sind dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu berichten, der sich die Geltendmachung der Rechte aus dem mit dem Land Nordrhein-Westfalen abgeschlossenen Vertrag bei Nichterfüllung durch den Arzt/Zahnarzt vorbehält.

– MBl. NW. 1980 S. 1638.

2321

Bauaufsicht

RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 16. 6. 1980 – VA 1 – 100.4

Der Runderlaß des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 4. Mai 1966 (MBl. NW. S. 996/SMBI. NW. 2321) Schutz und Erhaltung von Baudenkmälern wird mit Wirkung zum 1. Juli 1980 aufgehoben.

– MBl. NW. 1980 S. 1639.

2322

Bautechnische Prüfung von Bauvorhaben

Bek. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 19. 6. 1980 – VB 1 – 533.107

Die statische Prüfstelle des Rheinisch-Westfälischen Technischen Überwachungs-Verein e. V., 4300 Essen 1, wird nach § 2 Abs. 1 – PrüfingVO – v. 19. Juli 1962 (GV. NW. S. 470), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24.

Mai 1969 (GV. NW. S. 281), – SGV. NW. 232 – als Prüfamt für Baustatik bestimmt.

Sein Aufgabenbereich erstreckt sich auf die statische Prüfung Fliegender Bauten (§ 93 BauO NW).

In Nummer 2.3 des RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 18. 6. 1963 (SMBI. NW. 2322) ist zu ergänzen:

Prüfstelle für Statik des Rheinisch-Westfälischen Technischen Überwachungs-Verein e. V., Steubenstr. 53, 4300 Essen 1,
für die Prüfung von Fliegenden Bauten (§ 93 BauO NW).

– MBl. NW. 1980 S. 1639.

2370

Wohnungsbau-förderungsbestimmungen 1979 – WFB 1979 –

RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 16. 6. 1980 – IV A 1 – 4.02 – 868/80

Der RdErl. d. Innenministers v. 20. 2. 1979 (SMBI. NW. 2370) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 21 Abs. 5 Satz 2 wird das Wort „unter“ ersetzt durch das Wort „ohne“.
2. In Nr. 36 Abs. 5 Satz 1 entfällt das Wort „sämtlich“.
3. In Nr. 45 Abs. 6 wird hinter dem Wort „Kaufeigenheim“ eingefügt „i. S. von Nr. 23 Abs. 1“.

– MBl. NW. 1980 S. 1639.

238

Prüfung der Einkommensverhältnisse nach § 25 Zweites Wohnungsbaugesetz

RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 13. 6. 1980 – IV C 1 – 6.077 – 626/80

Der RdErl. v. 1. 3. 1980 (MBl. NW. S. 806/SMBI. NW. 238) wird wie folgt berichtig:

1. Zu Anlage 1 b:
 - a) In Nummer 10 wird das Wort „(Arbeitgeber)“ ersetzt durch die Wörter „(Unterschrift des Ehegatten/Angehörigen)“.
 - b) In der Nummer 11 werden die Wörter „(Unterschrift des Ehegatten/Angehörigen)“ ersetzt durch das Wort „(Arbeitgeber)“.
2. Zu Anlage 2 b:
 - a) In Nummer 7 wird das Wort „(Arbeitgeber)“ ersetzt durch die Wörter „(Unterschrift des Ehegatten/Angehörigen)“.
 - b) Die bisherige Nummer 8 entfällt. Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 8.

– MBl. NW. 1980 S. 1639.

2410

Aufnahme von Zuwanderern aus der DDR

Einbeziehung von alleinstehenden Personen bis zum vollendeten 24. Lebensjahr in den Personenkreis der Zuwanderer aus der DDR, zu deren Wohnungsversorgung der Bund finanziell beiträgt und Anrechnung auf die Aufnahmekapazität

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 6. 6. 1980 – IV C 4 – 9050

Mein RdErl. v. 21. 7. 1960 – (SMBI. NW. 2410) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1980 S. 1639.

631

**Förderung
wasserwirtschaftlicher Maßnahmen**
**Prüfung der Verwendungsnachweise (§ 44 Abs. 1 LHO)
und Vorprüfung (§ 100 Abs. 1 und 3 LHO)**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 2. 6. 1980 – I B 1 – 1.01

1. Mit der Durchführung der verwaltungsseitigen Prüfung der Zwischen- und Verwendungsnachweise nach Nr. 14 VV zu § 44 LHO werden die Staatlichen Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft beauftragt. Diese Prüfung umfaßt sowohl den allgemeinen Teil gemäß Nrn. 14.11 bis 14.13 VV zu § 44 LHO, als auch den baufachlichen Teil gemäß Nr. 9. der Anlage 3 zu den VV zu § 44 LHO (ZBau).
2. Die Prüfung der Verwendungsnachweise in baufachlicher Hinsicht gemäß Nr. 9 ZBau beinhaltet gleichzeitig die baufachliche Vorprüfung im Sinne von Nr. 24 VV zu § 100 LHO.
3. Die mit der baufachlichen Vorprüfung befaßten sachverständigen Beamten und Angestellten der Staatlichen Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft werden nach Nr. 10.1 VV zu § 100 LHO zur Unterstützung der Prüfer des Rechnungsamtes bei den Regierungspräsidenten als Hilfsprüfer eingesetzt. Beim Einsatz der Hilfsprüfer sind die Nrn. 6.3 und 6.4 Satz 2 VV zu § 100 LHO zu beachten. Nr. 12.1 VV zu § 100 LHO ist entsprechend anzuwenden.
4. Die Staatlichen Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft übersenden die Verwendungsnachweise (Schluß- und Zwischenverwendungsnachweise) nach Abschluß der Prüfung (Nr. 14 VV zu § 44 LHO; Nr. 9 ZBau; Nr. 24 VV zu § 100 LHO) den Regierungspräsidenten als Be-willigungsbehörden.
5. Den Rechnungämtern bei den Regierungspräsidenten obliegt die sachliche, rechnerische und formelle Vor-prüfung nach Maßgabe der Vorschriften der VV zu § 100 LHO und etwa hierzu ergangener besonderer Weisun-gen.
6. Alle anderslautenden bzw. entgegenstehenden Rege-lungen sind hiermit aufgehoben.

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Landesrechnungshof.

– MBl. NW. 1980 S. 1640.

764

**Beleihungsgrundsätze
für die öffentlich-rechtlichen Sparkassen
(Beleihung von Grundstücken)**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 18. 6. 1980 – II/A 1 – 183-44-26/80

Mein RdErl. v. 4. 9. 1969 (SMBI. NW. 784) wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 3 wird die Zahl „150 000,- DM“ durch die Zahl „200 000,- DM“ ersetzt.

– MBl. NW. 1980 S. 1640.

791

**Anerkennung von Verbänden
nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 18. 6. 1980 – I A 1 – 1.17.00 – 93/77

Durch Bescheid vom 2. April 1980 habe ich die
Landesgemeinschaft für Naturschutz und Umwelt e. V.
Geschäftsstelle: Küllhammer Weg 40, 4300 Essen

nach § 29 des Gesetzes über Naturschutz und Land-schaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574) i. V. mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit nach § 29 des Bundes-

naturschutzgesetzes vom 28. Juni 1977 (GV. NW. S. 280/SGV. NW. 791) mit Wirkung vom 1. Juli 1980 anerkannt.

Mit dieser Anerkennung erhält die Landesgemeinschaft die Rechte aus § 29 BNatSchG. Ihr ist, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften eine inhaltsgleiche oder weitergehende Form der Mitwirkung vorgesehen ist, im Rahmen ihres satzungsgemäßen Aufgabenbereiches Gelegenheit zur Äußerung sowie zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigungsgutachten zu geben

1. bei der Vorbereitung von Verordnungen und anderen im Range unter dem Gesetz stehenden Rechtsvor-schriften der Landschaftsbehörden,
2. bei der Vorbereitung von Programmen und Plänen im Sinne der §§ 5 und 6 BNatSchG, soweit sie dem einzelnen gegenüber verbindlich sind,
3. vor Befreiungen von Verboten und Geboten, die zum Schutz von Naturschutzgebieten und Nationalparken erlassen sind,
4. in Planfeststellungsverfahren über Vorhaben, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne des § 8 BNatSchG verbunden sind.

Der Aufgabenbereich der Landesgemeinschaft wird in der Satzung wie folgt beschrieben:

„Ziel der Gemeinschaft ist es, den Natur- und Umweltschutz zu fördern und zu koordinieren durch Zusammenschluß der auf diesem Gebiete in Nordrhein-Westfalen tätigen Organisationen.“

Die Tätigkeit der Gemeinschaft erstreckt sich auf das Land Nordrhein-Westfalen sowie benachbarte Ge-biete.“

Damit der Verein von seinen Mitwirkungsrechten Ge-bräuch machen kann, ist er rechtzeitig von den genannten Vorhaben zu unterrichten. Die ihm zur Verfügung zu stel-lenden Unterlagen müssen für die Entscheidung des Ver-eins, ob eine Mitwirkung erfolgen soll, ausreichend sein. Sie müssen mindestens Art, Ort und Ausmaß des Vorha-bens erkennen lassen. Ich weise darauf hin, daß eine fehlende oder unzureichende Beteiligung einen Verfahrens-fehler darstellt, der zur Anfechtung des Vorhabens durch den anerkannten Verband führen kann.

– MBl. NW. 1980 S. 1640.

8111

**Richtlinien zur Durchführung
des Zweiten und Dritten Sonderprogramms
des Bundes und der Länder
zur verstärkten Bereitstellung von
Arbeits- und Ausbildungsplätzen
für Schwerbehinderte**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 12. 6. 1980 – II B 4 – 4412.2.0

1. Das Dritte Sonderprogramm des Bundes und der Län-de zur verstärkten Bereitstellung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für Schwerbehinderte wurde nach Zustimmung aller Beteiligten über den 31. März 1980 hinaus zunächst bis zum 31. Juli 1980 verlängert.
2. In § 4 der Richtlinien zur Durchführung des Zweiten und Dritten Sonderprogramms in der mit meinem RdErl. v. 17. 7. 1979 (SMBI. NW. 8111) bekanntgegebenen Fassung wird daher das Datum „31. März 1980“ durch das Datum „31. Juli 1980“ ersetzt.
3. Die Änderung gilt mit Wirkung vom 1. April 1980.

– MBl. NW. 1980 S. 1640.

8300

**Bundesversorgungsgesetz
Gewährung von Heilbehandlung nach
§ 10 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 20. 6. 1980 – II B 2 – 4031 (14/80)

Schwerbeschädigten im Sinne des Bundesversorgungs-gesetzes (BVG) kann der beitragspflichtige Versiche-

rungsschutz im Rahmen des Gesetzes über die Sozialversicherung Behinderter anstelle des kostenfreien Schutzes bei Krankheit nach § 10 Abs. 2 BVG nicht zugemutet werden.

Sofern in der Vergangenheit Schwerbeschädigte durch einen Beitritt zur gesetzlichen Krankenversicherung nach § 176c der Reichsversicherungsordnung (RVO) ihren Anspruch auf Gewährung von Heilbehandlung nach § 10 Abs. 2 BVG verloren haben oder Ihnen dieser Anspruch unter Hinweis auf das Beitrittsrecht nach § 176c RVO entzogen wurde, ist Ihnen erneut Heilbehandlung nach § 10 Abs. 2 BVG zu gewähren, wenn die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung aufgegeben wird. Dabei ist jedoch zu beachten, daß die Tatsachen, die seinerzeit trotz Überschreitung der Einkommensgrenze zur Gewährung der Heilbehandlung nach § 10 Abs. 2 BVG geführt haben, auch weiterhin gegeben sein müssen.

Dieser Erlaß ergeht in Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

– MBl. NW. 1980 S. 1640.

9231

Erteilung von Genehmigungen für den Verkehr mit Kraftdroschken an gesetzlich bevorzugte Personen

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 29. 5. 1980 – IV/C 4 - 33 - 32 - 19/80

Bei der Erteilung (Neuzulassung) von Genehmigungen für den Verkehr mit Kraftdroschken ist folgendes zu beachten:

1. Nach § 69 Bundesvertriebenengesetz (BVFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1971 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 1979 (BGBl. I S. 181), ist Vertriebenen oder ihnen gleichgestellten Personen bevorzugt eine Genehmigung zu erteilen, wenn diese
 - a) vor der Vertreibung oder Aussiedlung in einem solchen oder ähnlichen Beruf oder Gewerbe tätig waren,
 - b) die persönlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung nach § 13 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 3 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) erfüllen

und keine der in den Allgemeinen Bestimmungen des BVFG aufgeführten Ausschlußgründe vorliegen.

Als dem Kraftdroschkengewerbe ähnliche Gewerbezweige sind das Omnibus- und Güterkraftverkehrsgewerbe anzusehen. Voraussetzung für eine Bevorzugung nach § 69 BVFG ist, daß der Betroffene den in Frage kommenden Beruf oder das Gewerbe vor der Vertreibung oder Aussiedlung selbstständig ausgeübt hat. Nach dem Singehalt der Vorschrift des § 69 BVFG besteht der Zweck der gesetzlichen Regelung darin, den Vertriebenen oder ihnen gleichgestellten Personen das Einrücken in ihre frühere wirtschaftliche Position auch in Berufen zu erleichtern, für die eine besondere Erlaubnis (Genehmigung) erforderlich ist. Unter Anknüpfung an den früheren Besitzstand soll eine persönliche Wiedereingliederung erfolgen.

Bei der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzung des § 13 Abs. 1 Nr. 3 PBefG ist folgendes zu beachten:

Erfüllt der Bewerber die Voraussetzung des § 69 BVFG dadurch, daß er vor der Vertreibung oder Aussiedlung selbstständiger Kraftdroschkenunternehmer war, gilt hier – in analoger Anwendung des § 92 BVFG – grundsätzlich ebenfalls der Befreiungstatbestand des § 5 Nr. 1 der Verordnung über den Nachweis der fachlichen Eignung zur Führung von Unternehmen des Straßenpersonenverkehrs (PBefEignungsV) vom 10. April 1979 (BGBl. I S. 458). Dabei muß jedoch verlangt werden, daß die Tätigkeit als Kraftdroschkenunternehmer bis zum Zeitpunkt der Vertreibung oder Aussiedlung ausgeübt und die bevorzugte Erteilung der Kraftdroschkengenehmigung nach § 69 BVFG vor Ablauf von 3 Jahren nach Verlassen des Herkunftslandes beantragt wurde.

Ist dies nicht der Fall oder war der Bewerber selbstständiger Unternehmer in einem dem Kraftdroschkengewerbe ähnlichen Gewerbezweig, so muß die Fachkunde nachgewiesen werden.

Nach Maßgabe des § 69 Abs. 2 BVFG ist die Genehmigung für den Verkehr mit Kraftdroschken unter den vorgenannten Voraussetzungen auch dann bevorzugt zu erteilen, wenn der Bewerber bereits eine andere genehmigungs- oder zulassungsbedürftige Tätigkeit ausübt.

War der Bewerber vor der Vertreibung oder Aussiedlung nachweislich im Besitz mehrerer Genehmigungen für den Verkehr mit Kraftdroschken, so können ihm auf Antrag höchstens so viele Genehmigungen bevorzugt erteilt werden, wie sie der überwiegende Teil der im Bereich der Genehmigungsbehörde zugelassenen Unternehmer besitzt.

Liegen Anzeichen dafür vor, daß der Bewerber bereits in das wirtschaftliche und soziale Leben in einem nach seinen früheren wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen zumutbaren Maße eingegliedert ist, so ist über die Beendigung der Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen nach dem BVFG die Entscheidung der zuständigen Behörde gemäß § 13 Abs. 3 BVFG herbeizuführen.

2. Nach § 48 des Schwerbehindertengesetzes (SchwbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1979 (BGBl. I S. 1649) soll Schwerbehinderten bevorzugt eine Genehmigung erteilt werden, sofern die persönlichen Voraussetzungen für die Zulassung oder die Erteilung der Erlaubnis gegeben sind. Die Vorschriften des § 13 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 3 PBefG sind daher anzuwenden.

Der Sinn und Zweck des SchwbG besteht u. a. darin, Schwerbehinderten besondere Hilfen zur Eingliederung in das Berufsleben zu geben und ihnen den Zugang zu einer unabhängigen Tätigkeit zu erleichtern.

Da der Genehmigungsbehörde eine gebundene Ermessensentscheidung eingeräumt ist, kann im Regelfall keine negative Entscheidung getroffen werden, sofern nicht ein besonderer sachlicher Grund vorliegt. Ein solcher sachlicher Grund kann im Rahmen der Zielsetzung des SchwbG immer nur dann angenommen werden, wenn der Schwerbehinderte aufgrund einer bereits vorliegenden sozialen und wirtschaftlichen Eingliederung der durch das Gesetz gebotenen Unterstützung offensichtlich nicht mehr bedarf. In diesen Fällen würde die bevorzugte Genehmigungserteilung zu einer durch den Sinn des Gesetzes nicht gerechtfertigten Besserstellung gegenüber nicht behinderten Personen führen.

Bei einer Abwägung der schutzwürdigen Belange Schwerbehindeter gegenüber den Interessen der übrigen Bewerber, die ebenfalls in der Regel auf eine Existenzgründung gerichtet sind, können folgende Personengruppen die durch § 48 SchwbG eingeräumte Vorentscheidung grundsätzlich nicht in Anspruch nehmen:

- a) Schwerbehinderte, die bereits einen Beruf ausüben und die angestrebte unabhängige Tätigkeit nur nebenberuflich ausüben wollen.
- b) Schwerbehinderte, die bereits einer unabhängigen Tätigkeit nachgehen, es sei denn, es wird durch eine amtsärztliche Bescheinigung nachgewiesen, daß sie diese – wegen der eingetretenen oder verschlimmerten Behinderung – aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben können.
- c) Schwerbehinderte, die aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind und einen Renten- oder Pensionsanspruch erworben haben.

Die Prüfung, ob einer dieser Gründe für eine Versagung der bevorzugten Genehmigungserteilung nach § 48 SchwbG vorliegt, kann im Einzelfall nur im Rahmen einer konkreten Abwägung erfolgen; die Entscheidung darüber trifft die Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen.

Stellt sich bei Prüfung des Antrages heraus, daß der Schwerbehinderte einen zumutbaren Arbeitsplatz ohne berechtigten Grund aufgibt, so ist gemäß § 36 Abs. 1 SchwbG die Entscheidung der Hauptfürsorgestelle herbeizuführen.

Die Erfahrungen haben gezeigt, daß einzelne Schwerbehinderte, denen die Genehmigung aufgrund des § 48 SchwbG bevorzugt erteilt worden ist, nicht ernsthaft gewillt waren, den Kraftdroschkenverkehr selbst zu betreiben, sondern die Genehmigung alsbald nach Erteilung auf Dritte übertragen haben. Diese Verhaltensweise entspricht nicht der Zielsetzung des SchwbG und ist gegenüber nicht behinderten Bewerbern nicht zu vertreten.

Um einen derartigen Mißbrauch auszuschließen, ist die Genehmigung mit folgender Auflage zu erteilen:

„Eine Übertragung der aus der Genehmigung erwachsenden Rechte und Pflichten oder des Betriebes gemäß § 2 Abs. 2 PBefG kann frühestens zu dem Zeitpunkt erfolgen, an dem der Genehmigungsinhaber ohne seine Sonderstellung nach der Bewerberliste zur Genehmigungserteilung an der Reihe gewesen wäre.“

Abweichend davon kann die Genehmigungsbehörde auch dann die Genehmigung nach § 2 Abs. 2 PBefG erteilen, wenn der Genehmigungsinhaber durch eine amtsärztliche Bescheinigung nachweist, daß er infolge einer Verschlimmerung seiner Behinderung oder einer sonstigen schweren Erkrankung nicht mehr in der

Lage ist, das Kraftdroschkenunternehmen weiterzuführen.

3. Weitere bei der Erteilung von Kraftdroschkengenehmigungen zu bevorzugende Personenkreise ergeben sich aus den Bestimmungen des
Bundesevakuierungsgegesetzes
Heimkehrergesetzes
Häftlingshilfegesetzes

Vor Entscheidung über Anträge aus diesen Personenkreisen bitte ich, zu berichten.

Die bevorzugte Erteilung einer Genehmigung an die unter 1. bis 3. genannten Bevorrechten ist immer davon abhängig, ob weitere Genehmigungen für den Verkehr mit Kraftdroschken erteilt werden. Während des Beobachtungszeitraumes sind Anträge von Bevorrechten an die erste Stelle oder – sofern bereits Anträge von anderen Bevorrechten vorliegen – an die jeweils folgende Stelle der Bewerberliste aufzunehmen.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

- MBl. NW. 1980 S. 1641.

II.

Innenminister

Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

Bek. d. Innenministers v. 9. 6. 1980 – I D 1 – 2413

Name	Vorname	Geburtsdatum	Ort der Niederlassung	Zul. Nr.
I. Neuzulassungen				
Dominikus	Walter	17. 2. 1949	4630 Bochum 1 Hülsbergstr. 4	D 32
Elges	Bernd	1. 7. 1946	4937 Lage Schloßbruchweg 5b	E 16
Eßers	Klaus	29. 5. 1948	5900 Siegen 1 Ernstweg 11	E 15
Rossié	Karl	14. 1. 1951	4050 Mönchengladbach 2 Uhlandstr. 32	R 25
Rücker	Stefan	17. 3. 1950	5000 Köln 1 Koelhoffstr. 1	R 24
Schlüter	Bernhard	20. 12. 1948	4400 Münster Augustastr. 25	S 89
Teusner	Peter	14. 2. 1947	5042 Erftstadt Bliesheimer Str. 3	T 20
Wiegers	Reinhold	23. 3. 1948	4950 Minden Kampstr. 29	W 31
Woltering	Kurt	8. 11. 1944	4292 Rhede Bahnhofstr. 29	W 32
II. Löschungen				
Beckers	Bruno	25. 12. 1912	4790 Paderborn Driburger Str. 14	B 25
Bresgen	Franz	16. 6. 1909	5358 Bad Münstereifel Orchheimer Str. 35	B 15
Krampetzki	Werner	13. 11. 1936	4050 Mönchengladbach 2 Uhlandstr. 32	K 39
Schmitz	Josef	18. 3. 1904	4000 Düsseldorf Lindemannstr. 7	S 67

Name	Vorname	Geburtsdatum	Ort der Niederlassung	Zul. Nr.
III. Änderung des Orts der Niederlassung				
Fahle	Heinrich	20. 4. 1950	4670 Lünen 1 Münsterstr. 72 a	F 20
Heide	Erwin	26. 6. 1909	4630 Bochum 1 Hülsbergstr. 4	H 18
Maraite	Erich	3. 2. 1928	5140 Erkelenz Kölner Str. 39	M 20
Muché-Deußens	Marion	7. 7. 1945	5138 Heinsberg Hochstr. 51	K 49
Steffens	Rainer	24. 8. 1946	5100 Aachen Krefelder Str. 3	S 83
Vorholz	Hans-Dieter	13. 5. 1935	5100 Aachen Bahnhofstr. 1	V 4

– MBl. NW. 1980 S. 1642.

Anerkennung von Funkgeräten

Bek. d. Innenministers v. 12. 6. 1980 – VIII B 4 – 4.429 – 71

Das Innenministerium Baden-Württemberg hat für die in der Anlage aufgeführten Funkgeräte Prüfzeugnisse erteilt. Die Geräte, die von der Zentralprüfstelle für Funkgeräte des Landes Baden-Württemberg bei der Landesfeuerwehrschule in Bruchsal geprüft wurden, entsprechen den einschlägigen Richtlinien. Anlage

Nach Nr. 7 der Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung, Zulassung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und -geräten sowie Atemschutz- und Funkgeräten für die Feuerwehren – RdErl. v. 7. 1. 1976 (SMBL. NW. 2134) – haben diese Anerkennungen für das ganze Bundesgebiet Gültigkeit.

Anlage

Lfd. Nr.	Gegenstand	Firma	Serienprüfnummer
14. 3. 1980			
1	Fernwirkempfänger Typ FWE MS 200 C Gerät Nr. 24825 FTZ-Nr. E-316/75	AEG-Telefunken N 13/V 13 Elisabethenstr. 3 7900 Ulm	ME III – 15/79
23. 5. 1980			
2	Alarmgeber AG III Typ S 2000/40 Gerät Nr. 791	Funktechnisches Laboratorium Ernst F. v. Sonnenburg Bergstr. 9 8330 Eggenfelden	AG III – 06/80
3	Vielkanal-Sprechfunkgerät Typ KF 802-1 Gerät-Nr. 8225516 FTZ-Nr. E-351/76	Robert Bosch GmbH Geschäftsbereich Elektronik Forckenbeckstr. 9-13 1000 Berlin 33	FuG 8 b – 1-03/79

– MBl. NW. 1980 S. 1643.

Erfassung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1962

RdErl. d. Innenministers v. 16. 6. 1980 –
VIII A 3 – 6.1123

- 1 Der Bundesminister des Innern hat den Beginn der Erfassung (Stichtag) der Wehrpflichtigen und der unter § 15 Abs. 6 WPflG fallenden anderen männlichen Personen des Geburtsjahrgangs 1962 auf den

15. September 1980

festgesetzt. Die Erfassung soll bis zum 19. Oktober 1980 abgeschlossen sein.

- 2 Ich bitte, die Erfassung nach den Erfassungsvorschriften vom 21. August 1968 (GMBI. S. 235) und meinem hierzu ergangenen RdErl. v. 16. 9. 1968 (SMBI. NW. 511) durchzuführen. Ferner bitte ich, die mit meinem RdErl. v. 24. 7. 1975 (n. v.) – VIII A 3 – 6.1121 –, 24. 6. 1976 (n. v.) – VIII A 3 – 6.1121 – und 12. 5. 1977 (n. v.) – VIII A 3 – 6.1121 – übersandten Rundschreiben des Bundesministers des Innern zu beachten.

- 3 Soweit zwischen den Erfassungsbehörden und den Behörden der Bundeswehr über die Durchführung der Erfassung und die Übersendung des Erfassungsergebnisses mit Hilfe der EDV unter Einschaltung von Rechenzentren und Datenzentralen Vereinbarungen bestehen, die das Bundeswehrverwaltungamt gebilligt hat, werden hiergegen Bedenken nicht erhoben, wenn die in Nr. 3 Abs. 2 Erfassungsvorschriften gebotene Vertraulichkeit bei der Behandlung der Personennachweise gewahrt bleibt. § 7 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – DSG NW – vom 19. Dezember 1978 (GV. NW. 1978 S. 840/SGV. NW. 20061) bleibt unberührt.

Die Kreiswehrersatzämter werden den Erfassungsbehörden die Merkblätter über die Bundeswehr und den Bundesgrenzschutz zur Weitergabe an die zu Erfassenden rechtzeitig vor Beginn der Erfassung unmittelbar zuleiten.

- 4 Der Bundesminister der Verteidigung beabsichtigt, mit der Musterung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1962 am 5. Januar 1981 zu beginnen.
5 Von Erfahrungsberichten über den Verlauf der Erfassung kann abgesehen werden. Ich bitte jedoch, mich über auftretende Schwierigkeiten alsbald in Kenntnis zu setzen.

– MBl. NW. 1980 S. 1644.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Ablehnung der Planfeststellung Regionalflughafen Ostwestfalen – Lippe

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 16. 6. 1980 –
V/A 1 – 32 – 53/3 BN

Gemäß den §§ 74, 69 Verwaltungsverfahrensgesetz gebe ich bekannt, daß das Planfeststellungsverfahren für die Anlage des Regionalflughafens Ostwestfalen-Lippe mit Standort Bielefeld-Nagelholz von mir mit Ablehnungsbescheid vom 6. Mai 1980 mit folgendem verfügenden Teil abgeschlossen wurde:

„Ihrem Antrag vom 30. Dezember 1971 auf Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses für den mit Bescheid vom 17. Juli 1970 gemäß § 6 LuftVG von mir genehmigten Verkehrsflughafen der ICAO – Klasse B mit dem Namen „Ostwestfalen-Lippe“ mit einer Startbahnänge von 1700 m kann nach dem Ergebnis des gemäß den §§ 8, 10, 6 LuftVG durchgeföhrten Planfeststellungsverfahrens aus heutiger Sicht nicht mehr entsprochen werden.“

Der Bescheid enthält folgende Rechtsmittelbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Minden, im Rathaus, Am Scharn, 4950 Minden, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklag-

ten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen soviel Abschriften beifügt werden, daß alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Wenn ein Bevollmächtigter bestellt wird, gilt sein Verschulden an der Versäumnis einer Frist als Verschulden des Auftraggebers.

– MBl. NW. 1980 S. 1644.

Der Landeswahlbeauftragte für die Durchführung der Wahlen zu den Organen der Selbstverwaltung auf dem Gebiete der Sozialversicherung im Lande Nordrhein-Westfalen

Bekanntmachung Nr. 10 über die Durchführung der allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung im Jahre 1980

Vom 2. Juni 1980

Zur einheitlichen Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung hat der Landeswahlbeauftragte in der Bekanntmachung Nr. 26 vom 14. Mai 1980 folgendes bekanntgegeben:

1. Gebühren für Wahlbriefe

(§ 54a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (IV SGB), § 53 Abs. 7 der Wahlordnung für die Sozialversicherung – SVWO)

Mit der in § 53 Abs. 7 SVWO getroffenen Regelung können nur die Wahlbriefe erfaßt werden, die bis zum Zeitpunkt der Ermittlung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuß beim Versicherungsträger eingegangen sind. Erfahrungsgemäß erhalten die Versicherungsträger auch nach diesem Zeitpunkt noch Wahlbriefe. In diesen Fällen haben die Versicherungsträger für die Ermittlung der Briefgebühr auf der Grundlage der Vorschrift des IV § 54a SGB und ihre Entrichtung selbst zu sorgen.

2. Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses (§ 59 SVWO)

Zur der Frage, wie die Stellen der aus der Vertreterversammlung durch Wahl in den Vorstand ausgeschiedenen Mitglieder in der Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses zu bezeichnen sind, nehme ich wie folgt Stellung:

Die infolge Wahl in den Vorstand aus der Vertreterversammlung nach IV § 43 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit IV § 59 Abs. 1 Nr. 2 SGB ausgeschiedenen Mitglieder sollten in der Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses noch als Mitglieder der Vertreterversammlung aufgeführt werden. Sie sollen in einer Fußnote mit dem Hinweis versehen werden, daß sie ihr Amt als Mitglied der Vertreterversammlung durch Wahl in den Vorstand verloren und entweder nach Ergänzung der Vertreterversammlung (IV § 60 SGB) durch einen mit seinen Personaldaten aufzuführenden Nachfolger ersetzt worden sind oder nach IV § 59 Abs. 6 SGB bis zum Abschluß des Ergänzungsverfahrens durch einen Stellvertreter ersetzt werden.

– MBl. NW. 1980 S. 1644.

Personalveränderungen

Innenminister

Ministerium

Es sind ernannt worden:

Regierungsdirektoren

Dr. M. Gretzinger,

Dr. E. Losermann

zu Ministerialräten

Regierungsbaudirektoren H. Keding, Dipl.-Ing. F. Schollmeyer zu Ministerialräten	Regierungspräsident – Detmold – Regierungsrat R.-E. Wandhoff zum Oberregierungsrat
Oberregierungsräte J. Felix, Dr. W. Hohlefelder, H.-J. Huylmans, E. Müller zu Regierungsdirektoren	Regierungspräsident – Köln – Regierungsvermessungsdirektor Dipl.-Ing. R. Kern zum Leitenden Regierungsvermessungsdirektor Oberregierungsrat Dr. R. Thamm zum Regierungsdirektor
Brandrat Dipl.-Ing. W. Schmidt zum Oberbrandrat	Regierungspräsident – Münster – Regierungsrat R. Hofmann zum Oberregierungsrat
Es ist versetzt worden: Regierungsdirektor Dr. W. Hohlefelder zum Bundesminister des Innern	Regierungsräte z. A. R. Freise-Strecker, E.-G. Lange zu Regierungsräten
Nachgeordnete Behörden	Direktion der Bereitschaftspolizei Nordrhein-Westfalen Regierungsrat H.-M. Kriesel zum Oberregierungsrat
Es sind ernannt worden:	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Oberregierungsrat R.-D. Theisen zum Regierungsdirektor – Abteilung Münster –
Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen	Regierungsrat Dr. J. Haverkämper zum Oberregierungsrat – Abteilung Bielefeld –
Regierungsdirektor Dipl.-Landwirt K.-R. Bickenbach zum Leitenden Regierungsdirektor	Regierungsrat E. Müskens zum Oberregierungsrat – Abteilung Köln –
Oberregierungsrat Dr. rer. nat. W. Köhler zum Regierungsdirektor	Prüfungsamt für Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes im Lande NW und für den gehobenen Polizeivollzugsdienst des Landes NW Regierungsrat z. A. U. Lepper zum Regierungsrat
Regierungsräte Dipl.-Math. D. Florkowski, Dipl.-Phys. Ch. Willée zu Oberregierungsräten	Es sind versetzt worden:
Regierungsrätin z. A. Dipl.-Math. B. Corves zur Regierungsrätin	Regierungspräsident – Arnsberg – Oberregierungsrat H.-H. Bücker zum Ministerpräsidenten
Regierungsräte z. A. V. Rösner, Dipl.-Phys. P. Starp zu Regierungsräten	Regierungspräsident – Düsseldorf – Oberregierungsrätin A. Wiemer zum Minister für Wissenschaft und Forschung
Landesrentenbehörde	Es sind in den Ruhestand getreten:
Regierungsdirektoren O. Beil, W. Edler zu Leitenden Regierungsdirektoren	Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen Oberregierungsrat J. Weber
Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen	Regierungspräsident – Detmold – Regierungsdirektor F.-W. von Krosigk
Regierungsvermessungsräte Dipl.-Ing. M. Oster, Dipl.-Ing. R. Wegener zu Oberregierungsvermessungsräten	– MBl. NW. 1980 S. 1644.
Landeskriminalamt	
Oberregierungschemierat Dr. rer. nat. R. Lüpschen zum Regierungchemiedirektor	
Regierungspräsident – Arnsberg –	
Regierungsrat Dr. Th. Trachternach zum Oberregierungsrat	

I.**20310****Berichtigung**

zum Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers
v. 21. 5. 1980 (MBI. NW. 1980 S. 1202)

**Trarifvertrag
zur Änderung und Ergänzung
der Anlage 1a zum BAT
(Meister, technische Angestellte
mit besonderen Aufgaben
vom 18. April 1980**

In Teil A Nr. 2 Buchst. b) muß es richtig heißen:

- b) Es wird der folgende Abschnitt Q angefügt:
Q. Meister, Grubenkontrolleure, technische Angestellte mit besonderen Aufgaben

– MBI. NW. 1980 S. 1646.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 43 v. 4. 7. 1980**

Glied.-Nr.	Datum	(Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM zuzügl. Portokosten)	Seite
311	6. 6. 1980	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen in Strafsachen gegen Erwachsene und in Jugendstrafsachen	678
631	31. 5. 1980	Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 58 und 59 der Landeshaushaltsoordnung	679
7126	25. 6. 1980	Verordnung über den Anteil der Spielbankgemeinde Bad Oeynhausen an der Spielbankabgabe	680
	27. 6. 1980	Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung einer atomrechtlichen Teilgenehmigung vom 27. Juni 1980	681

– MBl. NW. 1980 S. 1647.

Nr. 44 v. 7. 7. 1980

Glied.-Nr.	Datum	(Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM zuzügl. Portokosten)	Seite
820	10. 6. 1980	Prüfungsordnung für die Durchführung von Zwischenprüfungen im Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellter (PO-Z)	684

– MBl. NW. 1980 S. 1647.

Nr. 45 v. 14. 7. 1980

Glied.-Nr.	Datum	(Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM zuzügl. Portokosten)	Seite
213	16. 6. 1980	Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr	688
7113	24. 6. 1980	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 10 des Gesetzes über den Ladenabschluß	689

– MBl. NW. 1980 S. 1647.

Nr. 46 v. 16. 7. 1980

Glied.-Nr.	Datum	(Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM zuzügl. Portokosten)	Seite
20320	18. 6. 1980	Überleitungsverordnung zum Landesbesoldungsänderungsgesetz	694
237	26. 6. 1980	Anstaltsordnung der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen	696

– MBl. NW. 1980 S. 1647.

Einzelpreis dieser Nummer 3,20 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Aboanmeldungsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 36 03 01 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 59,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6 88 82 93/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahrs nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X